

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Wiedenborstel
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 6 und 8, sowie § 11 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Wiedenborstel vom 29.03.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Wiedenborstel erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Hundesteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 3
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie oder er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 1 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Hundes nicht dessen Halterin oder Halter, so haftet sie oder er für die Steuerschuld der Halterin oder des Halters.

§ 4
Steuersätze

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich

- | | |
|---------------------------|---------|
| • für den ersten Hund | 32,00 € |
| • für den zweiten Hund | 48,00 € |
| • für jeden weiteren Hund | 64,00 € |

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich

- | | |
|---------------------------|------------|
| • für den ersten Hund | 640,00 € |
| • für den zweiten Hund | 860,00 € |
| • für jeden weiteren Hund | 1.080,00 € |

(3) Gefährliche Hunde sind Hunde

1. die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah,
2. die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrbedrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten zeigen, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,
3. die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben oder
4. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Die Gefährlichkeit des Hundes wird durch die jeweils zuständige Ordnungsbehörde festgestellt.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde. Die Steuerermäßigung gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 und 3.

§ 6

Steuerbefreiung und steuerfreie Hundehaltung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, gehörlosen oder sonst hilflosen Person, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzt, dient. Es wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
 2. Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Gemeindegebiet aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.
 3. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Nicht besteuert ist nach Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes insbesondere
1. die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,
 2. die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln oder züchten und ihre Eignung durch die Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes vorweisen können, und ihr Gewerbe angemeldet haben,
 3. die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 4. die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung (zum Beispiel: Herdenhunde oder Artistenhunde) notwendig sind.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt. Für Hunde nach Absatz 1 Nr. 2 gilt dennoch Steuerfreiheit.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises (zum Beispiel: amtsärztliches Attest oder Prüfungsbescheinigungen) abhängig gemacht werden,

2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Die Halterin oder der Halter des Hundes, für den eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt wurde, hat den genehmigten Sachverhalt bis zum 31. März eines jeden Jahres nach Antragsgewährung schriftlich zu erklären.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird. Abweichend von Satz 1 beginnt die Steuerpflicht
1. mit dem ersten Tag eines Monats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, wenn der Hund am ersten Tag dieses Monats in einem Haushalt aufgenommen wird,
 2. bei Welpen erst mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist, es sei denn er ist am ersten Tag des Monats drei Monate alt geworden. In diesem Fall entsteht die Steuerschuld am Ersten des Monats, in dem er drei Monate alt geworden ist.
 3. für Hunde die zur Pflege, Verwahrung oder auf Probe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 aufgenommen wurden am ersten des folgenden Monats nachdem die Monatsfrist überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund veräußert, auf andere Weise abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des vorangegangenen Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Abweichend davon beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats des Zuzuges wenn der Zuzug am ersten Tag des Monats erfolgt ist. Bei Wegzug aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat des Wegzuges. Erfolgt der Wegzug am letzten Tag eines Monats, dann endet die Steuerpflicht am selben Tag.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird grundsätzlich für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres beginnt, oder im Laufe des Kalenderjahres endet, wird die Steuer für die Dauer der Steuerpflicht anteilig festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Vorauszahlung i. S. d. § 3 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer als Vorauszahlung für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (3) Die Festsetzung der Jahressteuer für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Kalenderjahres, wird die Steuer abweichend von Satz 1 bereits vor Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Amt Kellinghusen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geschlecht
 3. Wurfdatum
 4. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft anzumelden.
- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft oder veräußert wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe oder Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11 Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Das Amt Kellinghusen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Hundehalterin oder des Hundehalters,
2. Anzahl der gehaltenen Hunde,
3. Herkunft und Anschaffungstag,
4. Geschlecht, Wurfdatum und Rasse des Hundes.

Hierbei sind die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer und Wohnungsgeberinnen oder Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt des Amtes Kellinghusen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

(2) Besteht seitens der Verwaltung der begründete Verdacht, dass eine fehlerhafte Angabe bei der Hunderasse erfolgt ist, kann die Verwaltung die Vorlage eines Sachverständigengutachtens des Veterinäramtes der Kreises Steinburg verlangen. Die Kosten hat der Hundehalter zu tragen.

(3) Das Amt Kellinghusen ist berechtigt, örtliche Kontrollen durchzuführen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Das Amt Kellinghusen ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Vollstreckung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgenden Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Kellinghusen ist ferner befugt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und der nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Zu diesen Daten zählen:
1. Name, Vorname(n), Anschrift, Daten über den Wohnungsein- oder auszug und Bankverbindung von derzeitigen und künftigen Hundehaltern/innen,
 2. Name und Anschrift eines Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
 3. Name und Anschrift eines/einer früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Hundehalterin,
 4. Alter (oder Wurfdatum), Rasse, Geschlecht, Herkunft und Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen Daten durch das Amt Kellinghusen nach den Bestimmungen des § 5 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig, die durch Mitteilung oder Übermittlung von
1. Polizeidienststellen,
 2. Ordnungsbehörden,
 3. Einwohnermeldeämtern,
 4. Tierschutzvereinen,
 5. Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen,
 6. allgemeinen Anzeigern,
 7. oder aus Kontrollmitteilungen anderen Behörden
- bekannt werden.
- (3) Diese übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung gespeichert und weiterverarbeitet werden. Gleichzeitig dürfen die

personenbezogenen Daten von einem Hundehalter/einer Hundehalterin, der/die einen Hund abmeldet, der neuen zur Hundesteuer veranlagungsberechtigten Gemeinde weiter gegeben werden.

- (4) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen den Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bekanntgegeben werden.
- (5) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (6) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.
- (7) Die Aufbewahrungsfrist der erhobenen Daten beträgt gemäß § 147 Abs. 3, 1. Halbsatz Abgabenordnung 10 Jahre. Danach werden die Daten fachgerecht vernichtet. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden Artikel 5 EU-DSGVO Anwendung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wiedenborstel über die Erhebung der Hundesteuer vom 14. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 05. Februar 2013 außer Kraft.

Wiedenborstel, den 29.03.2021



Dr. Lemmerbrock
Bürgermeisterin